

Antrag vom:

Aktenzeichen oder Projektnummer:

Spezielle Codenummer für das Vorhaben:

Begünstigter:

**Verbindliche Checkliste**  
**zur Feststellung der EFRE-Förderfähigkeit**  
**im Sinne des Operationellen Programms EFRE Saarland**  
**„Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013**

Vorbemerkung:

**Für alle Zuwendungen, für die eine EFRE-Kofinanzierung vorgesehen ist, gelten über das nationale Recht hinausgehende, sich aus dem EU-Recht, insbesondere aus den EU-Strukturfondsverordnungen ergebende Anforderungen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist Voraussetzung dafür, dass eine Zuwendung aus dem EFRE gefördert wird, sprich für das Vorliegen der **EFRE-Förderfähigkeit** eines Projekts. Auszahlungen von EFRE-Mitteln seitens der Europäischen Kommission erfolgen nur für Projekte, bei denen EFRE-Förderfähigkeit gegeben ist.**

Daher ist es notwendig, dass für jeden Antrag auf Bewilligung von EFRE-Mitteln aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 die spezifische EFRE-Förderfähigkeit eigens festgestellt wird. **Die Feststellung der EFRE-Förderfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden verbindlichen Checkliste.** Die Checkliste zur Feststellung der EFRE-Förderfähigkeit ist von der zwischengeschalteten Stelle auszufüllen und im Rahmen des bei EFRE-kofinanzierten Zuwendungsbescheiden verbindlichen Mitzeichnungsverfahrens **der EFRE-Verwaltungsbehörde vorzulegen.**

**Ohne Vorlage der Checkliste zur EFRE-Förderfähigkeit  
erfolgt keine Förderung aus dem EFRE!**

Hinweis zur Abgrenzung:

Gemäß Nr. 3 der VV zu § 44 LHO bedarf es für die Bewilligung einer Zuwendung grundsätzlich eines schriftlichen Antrags, dem ein Antragsverfahren folgt, das der Feststellung der landeshaushaltsrechtlichen Förderfähigkeit des Projekts dient. Die Feststellung der landeshaushaltsrechtlichen Förderfähigkeit eines Projekts richtet sich nach den §§ 23, 44 LHO sowie den entsprechenden VV und ist **nicht** Gegenstand **dieser** Checkliste.

**Antrags- und Bescheid- Checklisten zur Feststellung der landeshaushaltsrechtlichen Förderfähigkeit erstellen die zwischengeschalteten Stellen in eigener Verantwortung in Abstimmung mit dem für sie zuständigen Beauftragten für den Haushalt im Rahmen des § 9 LHO. Die jeweiligen Antrags-/Bescheid-Checklisten zur Feststellung der landeshaushaltsrechtlichen Förderfähigkeit ist der EFRE-Verwaltungsbehörde gemeinsam mit der Checkliste zur EFRE-Förderfähigkeit vorzulegen.**

## **Übersicht**

1. Förderfähigkeit im Sinne des Operationellen Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ EFRE Saarland 2007-2013
2. Lissabon-Kategorie
3. Codes nach Dimensionen
4. Fördergebiet
5. Geografische Konzentration
6. Förderzeitraum
7. Staatliche Beihilfen
8. Beteiligungssatz des EFRE
9. Nationale Kofinanzierung
10. Einnahmen schaffende Projekte
11. Zuschussfähigkeit der Ausgaben
12. Vorzeitiger Vorhabenbeginn
13. Einverständniserklärung – Verzeichnis der Begünstigten
14. Festlegung von Indikatoren
15. Projektauswahlkriterien
16. Dauerhaftigkeit des Vorhabens

## **Abkürzungen für die relevanten EU-Verordnungen**

**Allgemeine VO:** Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, ABI. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25

**ESF-VO:** Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999, ABI. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12

**EFRE-VO:** Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999, ABI. L 210 vom 31. Juli 2006, S.1

**DurchführungsVO:** Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, ABI. L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1

## 1. Förderfähigkeit im Sinne des Operationellen Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ EFRE Saarland 2007-2013

- 1.1 Das Projekt ist im Sinne des OP EFRE Saarland 2007-2013 förderfähig, da es zweifelsfrei

der **Prioritätsachse** / der **Maßnahme** / der **Maßnahmenebene**

(z.B. 1.3.5 „Wirtschaftsnahe Infrastruktur“)

zugeordnet werden kann. (Darstellung der Prioritätsachsen / Maßnahmen / Maßnahmenebene siehe **Anlage 1, Finanzplanung**).

### falls nein:

- 1.2. Es handelt sich um ein förderfähiges Projekt im Sinne der **ESF-VO**, das nach Art. 34 Abs. 2 der Allgemeinen VO bzw. bei Vorhaben im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung nach Art. 8 der EFRE-VO im Wege des „**cross financing**“ aus dem EFRE finanziert wird.

ja  > weiter Ziff. 1.3

nein  > keine EFRE-Förderung!

- 1.3. Der Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheides enthält den Hinweis, dass die EFRE-Beteiligung im Wege des „**cross financing**“ nach Art. 34 Abs. 2 der Allgemeinen VO bzw. bei Vorhaben im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung nach Art. 8 der EFRE-VO erfolgt.

ja

nein  > keine EFRE-Förderung!

## 2. Lissabon-Kategorie

Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission sollen die Strukturfonds stärker als bisher zur Erreichung der Lissabon-Ziele beitragen, indem die Prioritätsachsen stärker als bisher an den Lissabon-Zielen ausgerichtet werden. Dies wird durch das sog. Earmarking gewährleistet: Im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ soll demnach auf der Ebene der Mitgliedstaaten 75 % des Mittelvolumens für Lissabon-konforme Maßnahmen ausgegeben werden (vgl. Artikel 9 Abs. 3 der Allgemeinen VO).

Diese Zielvorgaben beruhen auf den Lissabon-Kategorien in Anhang IV der Allgemeinen VO (Darstellung der Lissabon-Kategorien siehe **Anlage 2**) und gelten als ein Durchschnittswert über den gesamten Programmplanungszeitraum. Damit diese Zielvorgaben berechnet und erreicht werden können, ist jede EFRE-kofinanzierte Zuwendung den in Anhang IV der Allgemeinen VO vorgegebenen Ausgabenkategorien zuzuordnen. Der **Anlage 1 (Finanzplanung), Spalte 10** ist zu entnehmen, welcher Maßnahmenebene und damit welchem Projekt welche Lissabon-Kategorie zuzuordnen ist.

Das Projekt fällt unter die Lissabon-Kategorie(n) im Anhang IV der Allgemeinen VO:

ja, denn es kann der (den) Kategorie(n)

zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich).

nein

Falls dem Projekt eine (mehrere) Lissabon-Kategorie(n) zugeordnet werden kann (können), ist dies als fester Textbestandteil in die Verfügung des Zuwendungsbescheides zu übernehmen (vgl. den entsprechenden **Textbaustein in Anlage 2**)

### 3. Codes nach Dimensionen

Die der Kommission seitens der EFRE-Verwaltungsbehörde vorzulegenden Berichte über die Durchführung des Programms müssen Angaben zur Aufschlüsselung der Mittelzuweisungen nach Bereichen umfassen. Die Aufschlüsselung erfolgt nach den fünf Bereichen „Vorrangiges Thema“, „Finanzierungsform“, „Art des Gebiets“, „Wirtschaftszweig“ und „Gebiet“, den sog. Dimensionen. Die Zuordnung der Projekte zu den für sie einschlägigen Dimensionen erfolgt über die Vergabe von Codes. Die Darstellungsweise ist in Anhang II (Teil A) der DurchführungsVO vorgegeben. Es ist deshalb erforderlich, dass für die geplante Projektförderung nachstehend aufgeführte Codes zugeordnet werden. (**Darstellung der Codes und Vorgehensweise siehe Anlage 3**).

Code für die Dimension 1 – Vorrangiges Thema : Nr.

Code für die Dimension 2 – Finanzierungsform : Nr.

Code für die Dimension 3 – Art des Gebiets : Nr. Bitte auswählen

Code für die Dimension 4 – Wirtschaftszweig : Nr.

Code für die Dimension 5 – Gebiet : Nr. DEC0Bitte auswählen

Achtung: Von den fünf Stellen des Codes „Gebiet“ sind die ersten 4, nämlich DEC0, vorgegeben, die 5. Stelle für den Kreis bzw. den Stadtverband ist noch wie folgt zu ergänzen:

Stadtverband Saarbrücken:	DEC01
Merzig-Wadern:	DEC02
Neunkirchen:	DEC03
Saarlouis:	DEC04
Saarpfalz-Kreis:	DEC05
St. Wendel:	DEC06

Die Zuordnung der Codes ist als fester Textbestandteil in die Verfügung des Zuwendungsbescheides zu übernehmen (vergleiche den entsprechenden **Textbaustein in Anlage 3**).

Ist für die geplante Projektförderung eine **Zuordnung zu den vorgenannten Codes der Dimensionen 1-5 nicht möglich:** > keine EFRE-Förderung!

#### 4. Fördergebiet

Ist das Projekt dem Fördergebiet Saarland zuzuordnen?

- ja  > weiter Ziff. 5  
 nein  > keine EFRE-Förderung!

#### 5. Geografische Konzentration

Nach dem Operationellen Programm soll in den strukturschwächeren Teilregionen des Saarlandes ein Wachstumsschub initiiert werden, damit diese Teilregionen in ihrer Entwicklung aufschließen können. Dies wird unter anderem durch eine höhere Förderintensität im Bereich betrieblicher Investitionsförderung in den Regionalfördergebieten nach Art. 87 Abs. 3 c EG-Vertrag<sup>1</sup> (siehe hierzu **Anlage 4**) bewerkstelligt. In den seitens der EFRE-Verwaltungsbehörde der Kommission vorzulegenden Durchführungsberichten ist über die diesbezügliche tatsächliche Entwicklung zu berichten.

Grundlage für diese Berichterstattung ist die systematische Untersuchung der Frage, ob ein Vorhaben zur geografischen Konzentration der Förderung im Regionalfördergebiet des Saarlandes nach Art. 87 Abs. 3 c EG-Vertrag beiträgt oder nicht.

Ein Vorhaben trägt dann zur geografischen Konzentration der Förderung im Regionalfördergebiet des Saarlandes bei, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Sitz des Zuwendungsempfängers liegt im Regionalfördergebiet.
- Das Vorhaben entfaltet Wirkung im Regionalfördergebiet.
- Das Vorhaben entfaltet Wirkung sowohl im Regionalfördergebiet als auch in anderen Gebieten des Saarlandes.
- Das Vorhaben entfaltet saarlandweit Wirkung.

Ein Vorhaben trägt dann nicht zur geografischen Konzentration im Regionalfördergebiet des Saarlandes bei, wenn es weder seinen Sitz im Regionalfördergebiet hat noch eine Wirkung im Regionalfördergebiet entfaltet.

Das Vorhaben trägt zur geografischen Konzentration im Regionalfördergebiet des Saarlandes nach Art. 87 Abs. 3 c EG-Vertrag bei.

- ja   
 nein

#### 6. Förderzeitraum

Ist sichergestellt, dass die Projektausgaben innerhalb des zeitlichen Mittelbindungsrahmens des Programms und innerhalb des festgelegten Bewilligungszeitraums (beachte hierzu nachstehenden Hinweis) anfallen und dokumentiert werden?

- ja   
 nein  > keine EFRE-Förderung!

<sup>1</sup> Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Konsolidierte Fassung), Amtsblatt Nr. C 325/33 vom 24. Dezember 2002

Hinweis:

Der früheste Anfangstermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben wurde laut Kommissionsentscheidung auf den 1. Januar 2007 und der Endtermin gemäß Art. 56 Abs. 1 der Allgemeinen VO auf den 31. Dezember 2015 festgesetzt (= zeitlicher Mittelbindungsrahmen des Programms). Im Übrigen sind nur Ausgaben förderfähig, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes anfallen.

Der Bewilligungszeitraum muss deshalb im Zuwendungsbescheid so festgelegt werden, dass er zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2015 liegt. Der früheste Zeitpunkt für das Anfallen förderfähiger Ausgaben (z. B. Ausgaben für Planung, Ausschreibung) muss schon innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegen. Der Bewilligungszeitraum kann frühestens mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn festgelegt werden.

**7. Staatliche Beihilfen**

**7.1** Stellt die Zuwendung eine „staatliche Beihilfe“ im Sinne von Art. 87 EG-Vertrag dar?

ja  > weiter Ziff. 7.2

nein

**7.2** Die Gewährung der Beihilfe ist EU-beihilferechtlich erlaubt.

ja  > weiter Ziff. 7.3

nein  > keine EFRE-Förderung!

**7.3** Bitte die **EU-beihilferechtliche Grundlage** benennen:

(z.B. De-minimis-Beihilfe , förmliche Entscheidung der Kommission)

**8. Beteiligungssatz des EFRE**

Der Beteiligungssatz des EFRE auf der Ebene des Projekts erfolgt als Anteilfinanzierung mit einem Interventionssatz von höchstens 50 v. H. im Verhältnis zu den zuschussfähigen Gesamtausgaben.

ja

nein  > keine EFRE-Förderung!

Hinweis: Der **durchschnittliche Fördersatz auf Maßnahmenebene** ist zu entnehmen der **Anlage 1, Finanzplanung, Spalte 9**.

## 9. Nationale Kofinanzierung

**9.1** Erfolgt die nationale Kofinanzierung der Zuwendung mit öffentlichen und/oder privaten Mitteln?

ja  mit privaten Mitteln<sup>2</sup>

ja  mit öffentlichen Mitteln im Sinne der Definition in Art. 2 Ziff. 5 der Allgemeinen VO in Verbindung mit den erklärenden Hinweisen in der **Anlage 5**.

**9.2** Die Art der nationalen Kofinanzierung - private und/oder öffentliche Mittel - wird im Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheides kenntlich gemacht.

ja

nein  > keine EFRE-Förderung!

**9.3** Sofern der EFRE-Beteiligungssatz 50 v.H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben betragen soll, **wird beachtet**, dass der EFRE-Betrag centgenau festgesetzt wird. Unzulässig ist – auch nicht infolge Rundung – ein absoluter EFRE-Betrag, der um 1 Cent höher ist als 50,0 v.H. der insgesamt zuschussfähigen Ausgaben. Beispiel: Zuschussfähige Ausgaben betragen 1.073.712,95 EURO. Der maximal zulässige EFRE-Beteiligungssatz von 50 v.H. beträgt also 536.856,47 EURO.

## 10. Einnahmen schaffende Projekte

Bei Einnahmen schaffenden Projekten gilt es, die erwartete Rentabilität des Projekts angemessen zu berücksichtigen und eine Überfinanzierung zu vermeiden. Dies wird bewerkstelligt, indem die EFRE-Beteiligung bereits bei der Bewilligung auf einen Betrag bezogen wird, der nach Maßgabe des Artikel 55 der Allgemeinen VO um die erwartungsgemäß mit dem Projekt zu erzielenden Nettoeinnahmen verringert wurde.

**Einnahmen schaffende Projekte im Sinne von Art. 55 der Allg. VO** sind alle Infrastruktur-Investitionen, für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden, sowie Vorhaben, die den Verkauf bzw. die Verpachtung bzw. Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden oder jede andere Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt betreffen.

**Nettoeinnahmen** sind Einnahmen minus betriebliche Aufwendungen, hier zu verstehen als diskontierte Nettoeinnahmen nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren.

Bei der **Berechnung** (siehe dazu **Anlage 6 „Arbeitsdokument 4“** und dort unter **3. „Bestimmung der Höhe des EU-Zuschusses“**) sind unter anderem der für die betreffende Investitionsart angemessene Bezugszeitraum, die Art des Projekts und die norma-

<sup>2</sup> Private Mittel sind der Eigenanteil, den der Zuwendungsempfänger als eigene Beteiligung in die Förderung einbringt. Nicht zum Eigenanteil zählen im Zusammenhang mit der Zuwendung erwartete Einnahmen, wie etwa die im Rahmen der Förderung erwirtschafteten Erlöse durch Gebühren oder Kartenverkäufe.

erweise zu erwartende Rentabilität je nach Art der betreffenden Investition zu berücksichtigen. Soweit nicht alle Investitionskosten für eine Kofinanzierung in Frage kommen, werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen.

**10.1** Das Projekt unterliegt den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 des EG-Vertrages.

- ja  > Art. 55 der Allg. VO gilt nicht. Nr. 10 dieser Checkliste ist nicht weiter auszufüllen. Das geltende Beihilferecht ist zu beachten.
- nein  > weiter Ziff. 10.2

**10.2** Handelt es sich bei dem Projekt um ein Einnahmen schaffendes Projekt im Sinne von Artikel 55 Abs. 1 der Allgemeinen VO?

- ja  > weiter Ziff. 10.3
- nein

**10.3** Werden mit dem Projekt über einen bestimmten Bezugszeitraum voraussichtlich Nettoeinnahmen erzielt?

- ja  > weiter Ziff. 10.4
- ja  , aber es handelt sich um ein Projekt, bei dem eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen nicht möglich ist.

Ausführliche Begründung:

> weiter Ziff. 10.5

- nein

**10.4** Die zuschussfähigen Ausgaben für das Einnahmen schaffende Projekt übersteigen **nicht** den aktuellen Wert der Investitionskosten unter Abzug des aktuellen Werts der durch die Investition über einen bestimmten Bezugszeitraum erzielten Nettoeinnahmen.

- ja  , weil zuschussfähige Ausgaben  $\leq$  Investitionskosten abzüglich erwartete Nettoeinnahmen
- nein  > keine EFRE-Förderung!

**10.5** Ist eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen nicht möglich, trägt die zwischengeschaltete Stelle dafür Sorge, dass die tatsächlich erzielten Einnahmen innen fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens an die EFRE-Verwaltungsbehörde gemeldet werden, damit die Einnahmen gegenüber der Kommission verrechnet werden können.

- 10.6** Wird erst nach Bewilligung des Projekts bis spätestens drei Jahre nach Abschluss des operationellen Programms festgestellt, dass ein Vorhaben Einnahmen geschaffen hat, die nicht gem. den Ziffern 10.3 bis 10.5 berücksichtigt wurden, ist dies der EFRE-Verwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### 11. Zuschussfähigkeit der Ausgaben

Die nach der Art des Projekts voraussichtlich zu erwartenden Ausgaben sind zuschussfähig nach den Regeln für die Zuschussfähigkeit gemäß **Anlage 7**.

ja

nein  > keine EFRE-Förderung!

### 12. Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Der Zuwendungsempfänger wurde **nach Maßgabe der Anlage 8** darüber aufgeklärt, dass Ausgaben, die nach der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn, aber vor Bewilligung der Zuwendung getätigt werden, nur unter der Voraussetzung förderfähig sind, dass diese Ausgaben im Einklang mit denjenigen Regelungen getätigt werden, die im Zuwendungsbescheid für den Zuwendungsempfänger als verbindlich festgelegt werden. Dies gilt auch für die Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe.

ja

nein  > keine EFRE-Förderung!

### 13. Einverständniserklärung – Verzeichnis der Begünstigten

Der Zuwendungsempfänger hat sich schriftlich damit einverstanden erklärt (Formblatt Einverständniserklärung), dass der Name seines Unternehmens bzw. seiner Institution als Zuwendungsempfänger, die Bezeichnung seines Vorhabens sowie der Betrag der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Mittel im Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht wird.

ja

nein  > keine EFRE-Förderung!

### 14. Festlegung von Indikatoren

Für das Projekt sind Output-, Ergebnis- und soweit möglich Wirkungsindikatoren festgelegt und in den Zuwendungsbescheid übernommen worden.

ja

nein  > keine EFRE-Förderung!

### 15. Projektauswahlkriterien

Die Auswahl des Projektes wurde nach den vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien (Projektauswahlkriterien für die Förderperiode 2007-2013, siehe **Anlage 9**) getroffen.

**15.1.** Die **rechtlichen Kriterien** sind erfüllt.

ja

nein  > keine EFRE-Förderung!

**15.2.** Die **programmspezifischen Kriterien** sind erfüllt.

ja

nein  > keine EFRE-Förderung!

**15.3.** Mindestens ein oder mehrere **maßnahmenspezifische Kriterien** sind erfüllt.

ja

Bitte die einschlägige (n) Nummern nennen:

(z. B. 1.3.4 für „Verbesserung des Flächen- und Infrastrukturangebots“)

nein  > keine EFRE-Förderung!

**15.4.** Die Auswahl des Projekts dient der Umsetzung der **Querschnittsziele**.

ja

Bitte das (die) einschlägige(n) Querschnittsziel(e) nennen:

(z. B. 1.3.2. für „Nachhaltige Entwicklung und Schutz und Verbesserung der Umwelt“ im Unterschwerpunkt „Unternehmensdienste und Maßnahmen zur Verbesserung des unternehmerischen Umfeldes“)

## 16. Dauerhaftigkeit des Vorhabens

Es wird entsprechend Artikel 57 Abs. 1 der Allgemeinen VO **sichergestellt**, dass die Beteiligung des EFRE nur dann beibehalten wird, wenn das kofinanzierte Vorhaben innerhalb fünf bzw. von drei Jahren nach dem Abschluss des Vorhabens keine wesentliche Änderung erfährt, die

- a) seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und
- b) sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung einer Produktionstätigkeit ergibt.

ja

nein  > keine EFRE-Förderung!

Entfällt  ausführliche Begründung:

Hinweis: Vgl. zur Auslegung von Artikel 57 der Allgemeinen VO die erläuternde Anmerkung der Kommission in der **Anlage 10**.

<b>17. Bemerkungen/weitere Angaben</b>	
zu Ziff.:	

**18. Gesamtbewertung:**

EFRE-Förderfähigkeit liegt vor: ja  nein

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift